

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Aufsichtsbestimmungen.

Gemäß § 12 A. G. obliegt den Lokalkommissären die Aufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten (§ 2, §. 5, A. B.) sowie über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen (§ 2, §. 9, A. B.)

Mit dieser Überwachung hat der Lokalkommissär den Alpinspektor zu betrauen; doch kann er sich hiebei auch der Mitwirkung des Leiters der technischen Abteilung (Agrarinspektors) bedienen oder die Verwendung des Bezirksförsttechnikers hiesfür im Wege der politischen Bezirksbehörde veranlassen. Die mit dieser Überwachung betrauten Organe haben sich über die Verhältnisse auf den ihrer Überwachung unterworfenen Alpen insbesondere durch Einsichtnahme in die betreffenden Alpenbücher zu unterrichten. Überdies ist dem Alpinspektor für die Überwachung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen eine Kopie der bezüglichen Pläne, ferner bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen, welche einer Regulierung im Sinne des Teilungs-Regulierungs-Landesgesetzes unterzogen worden sind, eine Abschrift des Generalaktes zur Verfügung zu stellen.

§ 55.

Über die bei den Lokalerhebungen gemachten Beobachtungen haben die betreffenden Organe den Lokalkommissären zu berichten, welche die nötigen Verfügungen zur Behebung etwa vorgefundener Mängel zu treffen haben.

Schlussbestimmungen.

§ 56.

Hinsichtlich des administrativen Verfahrens finden die Bestimmungen der §§ 38 bis 55 T. R. L. G. beziehungsweise der §§ 39 bis 61 T. R. V. sinngemäße Anwendung.

Für das strafrechtliche Verfahren und insbesondere für die Anwendung der Strafregister gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. März 1858 (R. G. Bl. Nr. 34).

§ 57.

Die Oberaufsicht über die ordnungsmäßige Durchführung des Alpenschutzgesetzes und der Alpenschutzverordnung sowie insbesondere der Arbeiten zur Anlegung und Evidenzhaltung der Alpenbücher führt die Ministerialkommission für agrarische Operationen im Ackerbau-